

sonstigen Zitate), ein Namen- und ein Sachregister sowie eine Konkordanz der verschiedenen Ausgaben. — Ich glaube, der Grundthese des Hg. gegen andere Auffassungen (vgl. DA 23, 553) zustimmen zu können, möchte mich aber nicht in allen Punkten mit der Gestaltung der Ausgabe einverstanden erklären. Ich hätte es trotz allem für richtiger gehalten, in der Gesamtausgabe genau den gegenwärtigen Zustand der Hs., vor allem die dortige Abfolge der Traktate, wiederzugeben und einen doch zwangsläufig subjektiven Rekonstruktionsversuch in einen besonderen Anhang zu verweisen. Die von anderer Seite vorbereitete Faksimile-Ausgabe des Codex kann dafür keinen Ersatz bieten. Bedauerlich finde ich auch, daß Zitate und umfangreichere Übernahmen fremder Texte nicht kursiv gesetzt worden sind. Der Hg. begründet das zwar ausführlich (S. XXf.), aber m. E. nicht überzeugend. Gerade wenn man das Werk des Anonymus vor allem für eine „Quellensammlung“ hält, hätte man wenigstens überall dort, wo es offenkundig ist, eigenes und fremdes Gut im Text drucktechnisch unterscheiden müssen. Sehr mühsam ist es ferner, den Wortlaut der zweiten Fassung des Traktats J 24 in der Gesamtausgabe zu finden, wenn man von den Seitenzahlen der Hs. ausgeht. Warum sind diese Seitenzahlen (204—235) nicht auch, wenigstens in Klammern, am Rande ausgeworfen? — Ein Urteil über die Textgestaltung wäre nur anhand der künftigen Faksimile-Ausgabe möglich. Ein Vergleich mit den in Pellens' Aufsatz über *The Tracts of the Norman Anonymus* (vgl. DA 22, 289) enthaltenen Abbildungen einiger Textstellen ergab folgende Beanstandungen: auf S. 169 f. heißt es in den Rubriken zweifellos stets *post* statt *pro* (*Oratio post gladium* usw.), S. 180 Z. 1 f. *dissolvisset* statt *dissoluisse*; S. 152 Z. 1 ist nach *epistola* das Wort *missa* in der zweiten Fassung übersehen. Daß der Hg. darauf verzichtet hat, das Latein des Autors zu glätten, ist zu begrüßen. Trotzdem hätte man aber ruhig eindeutige Fehler der Hs. auch im Text verbessern oder sich wenigstens im Apparat nicht auf den Vermerk „So Hs.“ beschränken sollen. Ein „So Hs. statt“ usw. wäre angebrachter gewesen. — Was die Identifizierung oder auch nur Erkennung der Quellen des Anonymus betrifft, so könnte hier wohl nur ein gründlicher Kenner des vorgratianischen Kirchenrechts weiterkommen. Die Pellens (S. 15) rätselhaft gebliebene Quellenangabe *ex concilio Masticensi* hat H. Fuhrmann, ZRG Kan. Abt. 41 (1955) 119 Anm. 83, geklärt; es handelt sich um c. 8 des Capitulare Wormatiense von 829 (MG Capit. 2, S. 13 Z. 27—29). Zu der Angabe *in Arumnensi concilio* (Pellens S. 15) vgl. Fuhrmann S. 117 Anm. 75. Dies und die weiteren Ausführungen Fuhrmanns über den Anonymus (S. 116—120) sind dem Hg. leider entgangen. Zu dem von Pellens (S. 236) nicht identifizierten, einem *Iohannes papa* zugeschriebenen Zitat *Necessitas non habet legem* teilt mir Horst Fuhrmann freundlichst folgendes mit: „Dieses sprichwortähnliche Diktum steht in Verbindung mit einem Exzerpt aus dem Brief Papst Innocenz' I. JK 303 *Quod necessitas pro remedio repperit* (Pellens S. 49). In genau derselben Nachbarschaft steht das Diktum im Liber de unitate ecclesiae conservanda II 6 (MGH Lib. de lite 2, 217 Z. 23 ff.): *Necessitas autem non habet legem. Unde Innocentius papa: Quod necessitas, inquit, pro remedio reperit*. Hier ist das Wort nicht einem Papst Johannes zugeschrieben; vielmehr ist die „allgemeine Spruchweisheit“ aus dem zur Begründung angegebenen Innocenz-Satz gezogen. Angesichts der vielen Inskriptionsfehler in den Sammlungen der gregorianischen Kanonisten ist es nicht ausgeschlossen, daß *Iohannes* aus *Innocentius* entstanden ist, ähnlich wie der wohl häufigste Fehler dieser Art: der Austausch von Pelagius und Gelasius. Pellens macht sich (S. 49 Anm. 2) Gedanken über die abweichende Version des Normannischen Anonymus, und hier erweist sich der